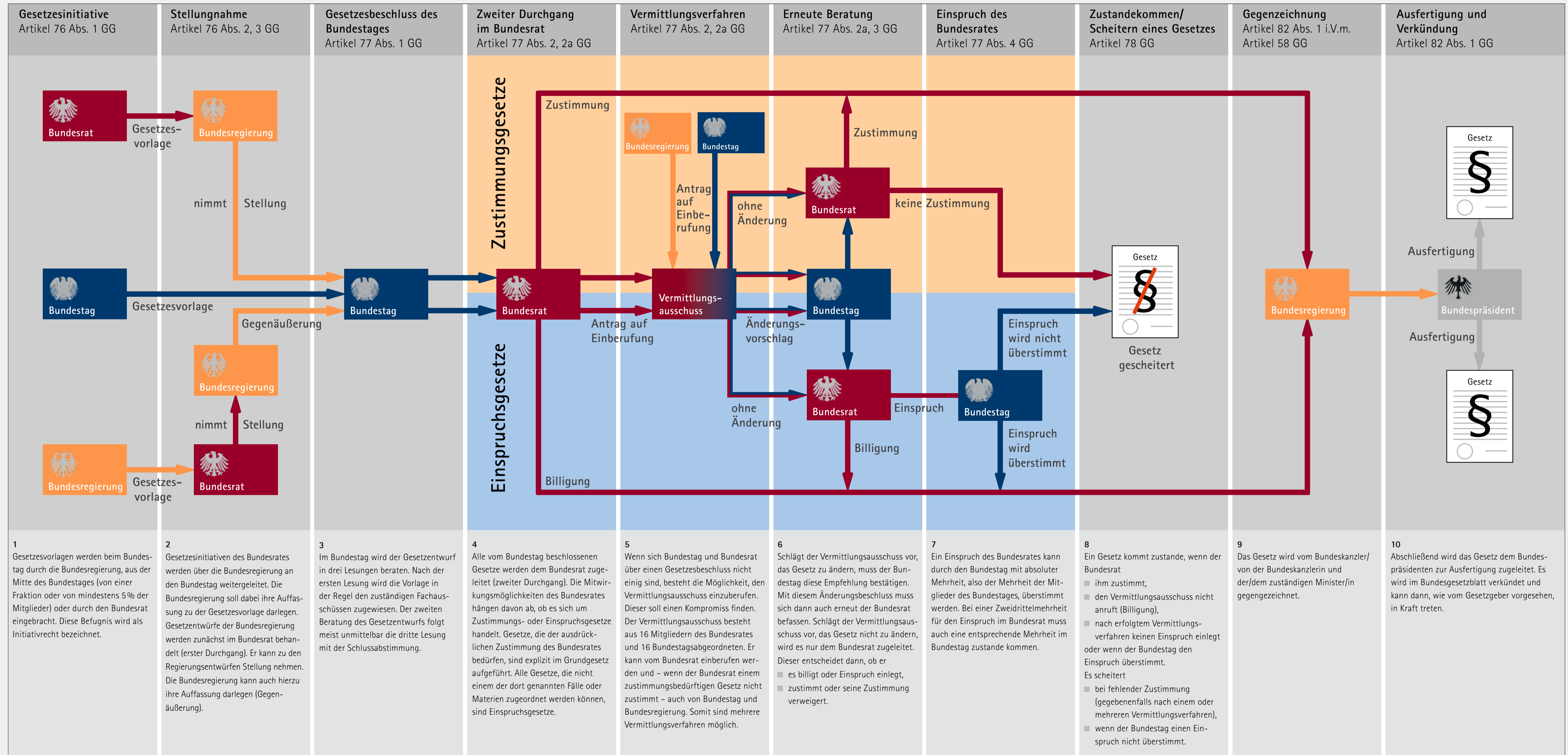


Gesetzgebungsverfahren des Bundes

Gesetze werden in Deutschland nicht einfach von der Regierung und ihrer Bundestagsmehrheit beschlossen. Über den Bundesrat sind die Länder entscheidend an der Gesetzgebung beteiligt. Auch wenn der Weg von Gesetzen kompliziert erscheint: Diese Regelung bringt mehr Diskussion, mehr Kontrolle und damit mehr Demokratie.



In Artikel 70 Grundgesetz (GG) ist festgelegt, dass die Länder das Recht zur Gesetzgebung haben, soweit diese Befugnis nicht dem Bund zusteht. In der Praxis liegt das Schwergewicht in der Gesetzgebung jedoch beim Bund. Zur Abgrenzung der Zuständigkeit dienen die Vorschriften des Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (Artikel 71, 73 GG)

Für Bereiche, die im Interesse der Bürger bundeseinheitlich geregelt sein sollten, weist das Grundgesetz dem Bund die ausschließliche Befugnis zur Gesetzgebung zu. Dies gilt zum Beispiel für Auswärtige Angelegenheiten, für den Bereich der Verteidigung sowie für das Währungs- und Geldwesen. Die Länder dürfen hier nur Gesetze erlassen, wenn sie ausdrücklich durch Bundesgesetz dazu ermächtigt werden.

Konkurrierende Gesetzgebung (Artikel 72, 74 GG)

Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung liegt das Gesetzgebungsrecht grundsätzlich ebenfalls beim Bund. Die Länder können jedoch selbst Gesetze erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

In einzelnen Gebieten – wie etwa dem Wirtschaftsrecht – darf der Bund nur Gesetze erlassen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse dies erforderlich macht. In anderen Bereichen wiederum dürfen die Länder von Bundesgesetzen abweichende Regelungen treffen – dies gilt beispielsweise für den Naturschutz. In diesen Fällen geht das jeweils spätere Gesetz vor.

Zustimmungsgesetze

Alle Gesetze, die in besonderer Weise die Interessen der Länder berühren, brauchen die Zustimmung des Bundesrates. Dabei handelt es sich unter anderem um Gesetze, die die Verfassung ändern (Artikel 79 Abs. 2 GG), Gesetze, die die Finanzen der Länder erheblich berühren (z. B. Artikel 104a, 105 Abs. 3 GG), und Gesetze, die in die Verwaltungshoheit der Länder eingreifen (z. B. Artikel 84 Abs. 1, 85 Abs. 1 GG). Verweigert der Bundesrat endgültig die Zustimmung, ist ein solches Gesetz gescheitert.

Einspruchsgesetze

Alle anderen Gesetze sind sogenannte Einspruchsgesetze. Der Bundesrat kann nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens Einspruch gegen das Gesetz einlegen. Dieser kann allerdings vom Bundestag zurückgewiesen werden. Der Bundesrat hat von diesem Recht in der Vergangenheit relativ selten Gebrauch gemacht.



Bundesrat